

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Älteste Seltung des Bezirks

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft, das Amtsgericht
und den Stadtrat zu Dippoldiswalde

Bezugspreis: Vierteljährlich 3 Mark ohne Zusatzen. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindeverbands-Girokonto Nr. 3. — Postfachkonto: Leipzig 12548.

Anzeigenpreise: Sechsgespaltene Korpuszeile 20 Pfg., außerhalb der Amtshauptmannschaft 25 Pfg., im amtlichen Teil (nur von Behörden) 70 bzw. 75 Pfg. — Einzeland und Reklamen 70 Pfg.

Verantwortlicher Redakteur: **Paul Jehne.** — Druck und Verlag: **Carl Jehne** in Dippoldiswalde.

Nr. 216

Freitag den 19. September 1919

85. Jahrgang

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20.

1. Allgemeine Versorgung.

Bis zum 2. November 1919 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise auf Wochenmärkten der Kommunalverbände statt. Mit Zustimmung der Landeskartoffelstelle kann der Kommunalverband diesen Zeitpunkt verlängern. Die Ration wird vorläufig auf 7 Pfund für Kopf und Woche festgesetzt. Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund. Zu diesen Grundrationen wird auf die Zeit vom 2. November 1919 bis 14. Februar 1920 eine Zulage von 2 Pfund wöchentlich gewährt.

2.

Die Erfassung und reiflose Ablieferung der Kartoffeln zwecks Erfüllung der Lieferaufträge muß von den Ueberwachungsbezirken nachdrücklich durchgeführt werden. Die Bedarfsverbände haben sich umgehend mit den ihnen zugewiesenen sächsischen Ueberwachungsbezirken in Verbindung zu setzen und dorthin Vertreter zu entsenden, die bei der Feststellung, Aufbringung und Abnahme sowie bei der Entleerung der Kartoffelvorräte von Anfang an mitzuwirken haben.

Die Ueberwachungsverbände haben von der ihnen von der Landeskartoffelstelle auferlegten Liefermenge mindestens bis zum 20. Oktober 1919 35 v. H., bis zum 15. November 1919 weitere 40 v. H. und, soweit die Witterung dann noch Verladungen zuläßt, bis zum 15. Dezember 1919 die restlichen 25 v. H. an die zugewiesenen Bezugsbezirke abzuliefern.

3. Landeskartoffelkarte.

Für die Versorgung ab 2. November 1919 werden durch die Kommunalverbände Landeskartoffelkarten an sämtliche Nichtselbstversorger ausgegeben.

Die Kommunalverbände können die Ausgabe der Landeskartoffelkarten von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig machen, daß er über geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.

Solchen Personen, die sich durch zu frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte als unzuverlässig erwiesen haben, können die Kommunalverbände die Ausgabe von Landeskartoffelkarten verweigern und sie entweder in Wochenversorgung nehmen oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander ausshändigen und die Aushändigung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen ist.

Die Landeskartoffelkarten haben drei Zentnerabschnitte. Davon werden zunächst nur die Abschnitte A und B zur Belieferung freigegeben. Sie berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 24. September 1919 an. Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1919 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelkarten ist bei der Ausgabe der Abschnitte C und C* abzutrennen. Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, soweit möglich, aus ihren eigenen Beständen die Verbraucher auf deren Antrag zentnerweise zu beliefern.

Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindepamen nicht bereits aufgedruckt sind. Die Freizügigkeit dieser Landeskartoffelkarten darf durch keinerlei Ausführverbote oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände oder der Gemeinden beschränkt werden. Ueber etwaige Belieferung der nummerierten Abschnitte am oberen Rande der Karte bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Es haben zu reichen Erwachsene mit dem B auf Abschnitt A bezogenen Zit. bis zum 10. Januar 1920, B bis zum 28. März 1920, Kinder unter 4 Jahren mit dem B auf Abschnitt A bezogenen Zit. bis zum 24. Januar 1920, B bis zum 15. Mai 1920.

Sobald in einem Kommunalverbande die Versorgung auf Landeskartoffelkarte später als am 2. November 1919 beginnt, haben die darauf eingebetteten Personen entsprechend länger mit den bezogenen Zentnern zu reichen.

4.

Personen, die vom Bezug auf Landeskartoffelkarte keinen Gebrauch machen, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes umtauschen. Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte nach durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

Außerdem kann sich jedermann bis zum 10. November 1919 unter Rückgabe der Landeskartoffelkarte oder einzelner Abschnitte an den Kommunalverband von diesem einen Bezugschein auf die gleiche Menge Kartoffeln zum Bezuge aus einem dem Kommunalverbande zugewiesenen außerstädtischen Verkaufsstelle ausstellen lassen.

5. Der Preis

Für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1919 beträgt, wenn die Lieferung nach dem 14. September 1919 erfolgt, gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung des Reichsministeriums vom 15. Juli 1919 (RGBl. S. 648) im Freistaate Sachsen beim Verlaufe durch den Kartoffelerzeuger 145 M.

Der Preis für den Einkauf auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger beträgt 7 M. 50 Pf. für den Zentner.

Zu den in Absatz 1 und 2 genannten Preisen dürfen für jeden Zentner bis zum 30. November 1919 die Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und die Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jedes angefangene Kilometer bis zum Höchstbetrage von 25 Pfg., jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers, gezahlt werden.

6. Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf

werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Ortsbehörden festgesetzt.

7. Abstempelung der Frachtbriele.

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, zum Beispiel ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln verhandelt werden, hat der Verleger den Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts vom Kommunalverband oder der vom Kommunalverband beauftragten Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen. Die abstempelnde Behörde kann hierbei Vorlegung der eingemommenen Kartoffelmarken verlangen.

Der Versand auf einen nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

8. Versand durch Selbstversorger.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5 Zentner für die Person nur auf einen in gleicher Weise abgestempelten Frachtbrief versenden.

9. Jede Veräußerung und jeder Erwerb

von Kartoffeln, der diesen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere ohne Kartoffelmarken, ist streng verboten.

10. Gasthauskartoffelmarken.

In Gastwirtschaften, Volkstüchen, Massenfestungen usw. dürfen Kartoffeln nur auf Gasthauskartoffelmarken abgegeben werden.

Jedermann, auch der Selbstversorger, hat ohne Anrechnung auf sein sonstiges Kartoffelbezugsrecht einen Anspruch auf einmalige Gewährung einer Gasthauskartoffelkarte, auf 28 Maßzeiten (zu je etwa 1/4 Pfund) lautend.

Die Karten werden nach einem einheitlichen Muster für den ganzen Freistaat gütlich ausgegeben. Die Gasthauskartoffelmarken des letzten Jahres verlieren mit dem 30. September 1919 ihre Gültigkeit.

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelkarte brauchen, haben die weiteren Gasthauskartoffelkarten gegen gewöhnliche Kartoffelmarken umzutauschen. In Gastwirtschaften dürfen an Fremde, die nicht im Besitze von Gasthauskartoffelmarken sind und die Fleischkarte eines außerstädtischen Kommunalverbandes vorweisen, Kartoffeln ohne Marken abgegeben werden.

11.

Die dem Kommunalverband übertragenen Geschäfte werden durch seinen Vorstehenden wahrgenommen.

12. Zuwiderhandlungen

gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 13. September 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Die Diensträume des Landeswohnungsamts befinden sich vom 25. September ab Dresden-N., Schloßstraße 34/36, 2. Obergesch. (alte Kreisbauhauptmannschaft).

Fernsprechanruf wie bisher Nr. 17 350 und 22 738. Wegen des Umzugs bleiben die Diensträume vom 22.—24. September für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Dresden, den 17. September 1919. Ministerium des Innern, Landeswohnungsamt.

Mittwoch den 24. September 1919 vormittags 11 Uhr

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde im amtshauptmannschaftlichen Sitzungssaale.
Die Amtshauptmannschaft.

Butter-Zuteilung.

Für die laufende Woche beträgt die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Zuteilung 90 g (50 g Butter und 40 g Margarine).

Der Preis beträgt:

für 50 g Butter: 60 Pf.; für 40 g Margarine: 29 Pf.

Dippoldiswalde, am 17. September 1919.

1627 Mod. III.

Der Kommunalverband.

Milchguttscheine

Können im Rathaus Zimmer Nr. 8 entnommen werden.
Stadtrat Dippoldiswalde, am 17. September 1919.

Das bestellte

Kinder Schuhwerk

wird neuerer Nachrich zufolge aus Altmaterial hergestellt und ist nur für die minderbemittelte Bevölkerung bestimmt.

Besteller, die Altshuhwerk nicht wünschen, haben die Bestellungen

Freitag den 19. September 1919

vormittags zwischen 9 und 11 Uhr im Rathaus Zimmer 12 zurückzugeben.

Dippoldiswalde, am 17. September 1919.

Der Stadtrat.

Kuhholzversteigerung: Rehefelder Staatsforstrevier.

Gasthof „Ruhhaus Wettin“ am Bahnhof Hermsdorf-Rehefeld

am 24. September 1919 vormittags 10 Uhr:

2244 fl. Stämme, 587 buch. und 21301 fl. Alde, 11,5 rm fl. Kuchelste. Rahtschläge: Abl. 31, 50 und 70. Durchforstungen: Abl. 8, 15, 28, 60, 61 und 71. Einzelböden: Abl. 37, 48, 49, 50, 52, 63 und 73.

Forstrevierverwaltung Rehefeld. Forstrentamt Frauenstein.